



25. August 2016

BFH zur Steueranrechnung: Veranlassungsprinzip bestimmt Anrechnungsvolumen

<http://docs.bepartners.pro/2016-04-06-BFH-I-R-61-14.pdf>

Mit Urteil I R 61/14 hat der Bundesfinanzhof am 6. April 2016 entschieden, dass bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte für Zwecke der Steueranrechnung Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen nur von den ausländischen Einnahmen abzuziehen sind, soweit diese nach dem Veranlassungsprinzip ursächlich für die Entstehung der Einnahmen sind. Besteht ein Veranlassungszusammenhang sowohl zu inländischen als auch zu ausländischen Einkünften ist entweder eine Zuordnung zu den Einnahmen vorzunehmen, zu denen sie nachweislich vorwiegend gehören oder entsprechend der Höhe der in- und ausländischen Einnahmen aufzuteilen.

In dem Sachverhalt geht es um die Kapitalanlage eines Krankenversicherers. Rechtlich war zu entscheiden, ob bei der Ermittlung des Anrechnungshöchstbetrages für ausländische Steuern die Zuführungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen ebenso wie die allgemeinen Kapitalverwaltungskosten als Ausgaben anteilig den ausländischen Einnahmen zuzurechnen sind und damit die Bemessungsgrundlage für die Anrechnung ausländischer Steuern mindern.

Gesetzliche Grundlage der Entscheidung

Im Kern hatte der Bundesfinanzhof über die Auslegung des § 34c Absatz 1 Satz 4 Einkommensteuergesetz zu befinden. Nach dieser Vorschrift sind im Rahmen der Anrechnung der ausländischen Steuer bei der Ermittlung des Betrages der ausländischen Einkünfte die Betriebsausgaben und Betriebsvermögensminderungen abzuziehen, die mit den diesen Einkünften zugrundeliegenden Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Fraglich ist, ob unter wirtschaftlichem Zusammenhang jeder Zusammenhang zu verstehen ist oder ob im Sinne einer wertenden Betrachtung maßgebend ist, aus welchen Gründen der Steuerpflichtige die Aufwendungen tätigt (allgemeines Veranlassungsprinzip).

Im Rahmen seiner allgemeinen Ausführungen führt der 1. Senat die Grundsätze einer Entscheidung zu § 3c Absatz 2

Satz 1 Einkommensteuergesetz aus dem Jahr 2013 fort (I R 14/12), wonach eine Zuordnung zu den Einnahmen vorzunehmen ist, die die Ausgaben vorrangig veranlasst haben. Ist eine vorrangige Veranlassung nicht eindeutig, so ist anteilig und entsprechend dem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt des Gesamtvorgangs aufzuteilen. Ob und inwieweit Aufwendungen im wirtschaftlichen Zusammenhang mit bestimmten Einnahmen stehen hängt demnach von den Gründen ab, die ursächlich für das Entstehen des Aufwands sind. Das „auslösende Moment“ ist entscheidend.

Folgen für Krankenversicherer

Ursache für die Zuführungen zur Deckungsrückstellung (einschließlich der rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen) wie auch zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist das inländische Versicherungsgeschäft selbst. Der Umstand, dass bereits aus dem Geschäftsgegenstand der Krankenversicherung die Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung folgt, bildet gegenüber der rechnungsmäßigen Verknüpfung mit der Höhe der Kapitalerträge den vorrangigen Veranlassungszusammenhang.

Somit stellt sich die Frage einer Aufteilung der Aufwendungen aus den Zuführungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen nach dem Verhältnis der inländischen zu den ausländischen Kapitalerträgen erst gar nicht.

Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen für die Kapitalanlage des Versicherers haben ihre Ursache hingegen sowohl in der Verwaltung von inländischen Kapitalanlagen als auch in der Verwaltung der ausländischen Kapitalanlagen. Eine Zuordnung des Verwaltungsaufwands nach dem Verhältnis der inländischen zu den ausländischen Erträgen ist mangels unmittelbarer Zurechnungskriterien sachgerecht und stellt eine zulässige Schätzung für einen Aufteilungsmaßstab dar.

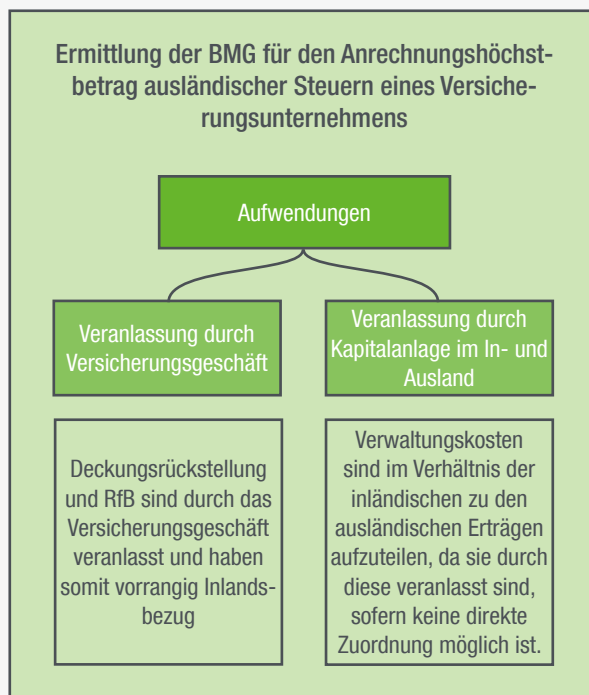
Folgen des Urteils

Mit der Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 6. April 2016 wird zuerst einmal Rechtssicherheit für die deutschen Krankenversicherer geschaffen. Die versicherungstechni-



schen Aufwendungen mindern das Anrechnungsvolumen ausländischer Steuern nicht. Die Verwaltungskosten hingegen sind dem Veranlassungsprinzip folgend auf die in- und ausländischen Kapitaleinkünfte aufzuteilen.

Was die Zurechnung der allgemeinen Verwaltungsaufwendungen bei der Kapitalanlage angeht, zeigt sich somit, dass eine detaillierte Kostenrechnung nicht nur als betriebswirtschaftliches Steuerungsmittel sinnvoll ist, sondern auch für steuerliche Zwecke im Zusammenhang mit der Zuordnung von Verwaltungsaufwendungen im Kapitalanlagebereich. Vorliegend macht die Klägerin im Revisionsverfahren geltend, für die Verwaltung der den ausländischen Einkünften zu Grunde liegenden Beteiligungen seien im Gegensatz zu inländischen Kapitaleinkünften weit geringere Aufwendungen angefallen. Da wir nun aus diesem Urteil wissen, die Verwaltungsaufwendungen sind auf ausländische und inländische Kapitalerträge aufzuteilen, empfiehlt sich eine Zuordnung bereits durch den Steuerpflichtigen.



Es obliegt dem Steuerpflichtigen, den Nachweis über die Ermittlung und Zuordnung der Kapitalanlageverwaltungskosten zu erbringen. Er ist es auch, der für Zwecke der Anrechnung ausländischer Steuern die ausländischen Einkünfte nach § 34c Absatz 1 Satz 4 Einkommensteuergesetz im Rahmen

der Abgabe der Einkommen- oder Körperschaftsteuererklärung ermitteln und angeben muss. In den amtlichen Steuererklärungsvordrucken ist die Angabe der bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte angesetzten Aufwendungen ebenfalls erforderlich.

Die Grundsätze des Urteils sollten unseres Erachtens auch auf Lebensversicherer übertragbar sein. Auch bei diesen sind die versicherungstechnischen Rückstellungen durch das inländische Versicherungsgeschäft selbst und nicht durch die Kapitalanlagen veranlasst, auch wenn auch hier die Höhe der Zuführungen vom Kapitalanlageergebnis abhängt. Ein Urteil der Finanzgerichte für den Anwendungsfall des § 34c Absatz 1 Satz 4 Einkommensteuergesetz eines Lebensversicherers oder eine Reaktion des Finanzministeriums auf das obige Urteil hat es bislang nicht gegeben.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-51
Fax +49 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 211 946847-52
Fax +49 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Alexander Skowronek
Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 211 946847-62
Fax +49 211 946847-01
alexander.skowronek@bepartners.pro



Silvan Hussien
Steuerberater
Tel. +49 211 946847-58
Fax +49 211 946847-01
silvan.hussien@bepartners.pro